

# OIE Wärmespeicherstrom

---

## Welcher Tarif ist der Richtige für meine Wärmespeicheranlage?

### Tarif für getrennte Messung mit Tagnachladung:

Wenn der Stromverbrauch für Ihre Wärmespeicheranlage über einen separaten Stromzählerläuft und dieser Zähler sowohl einen NT-Verbrauch (Niedertarif für die Nachtaufladung) und einen HT-Verbrauch (Hochtarif für die Tagnachladung) misst, ist für Ihre Wärmespeicheranlage der Tarif für getrennte Messung mit Tagnachladung der Richtige.

### Tarif für getrennte Messung ohne Tagnachladung:

Wenn der Stromverbrauch für Ihre Wärmespeicheranlage über einen separaten Stromzähler läuft und dieser Zähler nur einen NT-Verbrauch (Niedertarif für die Nachtaufladung) misst, ist für Ihre Wärmespeicheranlage der Tarif für getrennte Messung ohne Tagnachladung der Richtige.

### Tarif für gemeinsame Messung:

Wenn der Stromverbrauch für Ihre Wärmespeicheranlage über den gleichen Stromzähler läuft wie der Stromverbrauch für Ihren Haushalt, ist für Ihre Wärmespeicheranlage der Tarif für gemeinsame Messung der Richtige.

Wenn Ihre Wärmespeicheranlage sowohl eine Nachtaufladung als auch eine Tagnachladung vorsieht, wird Ihr Stromverbrauch mit einer „Umlagerung“ von 25 % abgerechnet.

Wenn Ihre Wärmespeicheranlage nur eine Nachtaufladung vorsieht, wird Ihr Stromverbrauch mit einer „Umlagerung“ von 15 % abgerechnet.

## Was ist der Hintergrund der 15 % bzw. 25 % „Umlagerung“ im Vertrag mit gemeinsamer Messung?

Der Stromverbrauch der Wärmespeicheranlagen wird aufgrund der vorhandenen Zähler- und Anlagenkonstellation gemeinsam mit dem Haushaltsstromverbrauch über einen Zweitarifzähler erfasst. Dieser verfügt über zwei Zählwerke:

- HT Zählwerk (Hochtarif), misst den Stromverbrauch außerhalb der Freigabezeiten (Haushaltsstrom).
- NT Zählwerk (Niedertarif), misst den Stromverbrauch innerhalb der Freigabezeiten (Wärmespeicherstrom).

Innerhalb der Freigabezeiten für die Wärmespeicheranlage läuft der Haushaltsstrom auch über das NT Zählwerk, da keine separate Messung vorhanden ist. Für den Haushaltsstrom darf aber nicht der günstige Wärmespeichertarif verrechnet werden. Daher erfolgt hier eine Korrektur indem man einen Anteil des NT Verbrauchs rechnerisch zum HT Verbrauch verlagert. Da dieser Anteil im Einzelfall nicht genau ermittelt werden kann, wird für die Korrektur ein statistischer Mittelwert genutzt.

Dieser Anteil beträgt bei Wärmespeicheranlagen mit Tagnachladung 25 % und ohne Tagnachladung 15 % des HT Verbrauchs.

Der Gesamtverbrauch (HT + NT) bleibt trotz dieser „Umlagerung“ natürlich unverändert.

---

## Wann sind die Freigabestunden für meine Wärmespeicherheizung?

Die Freigabestunden, in denen Ihnen elektrische Energie für die Aufladung der Wärmespeicheranlagen bereitgestellt wird, werden durch den örtlichen Netzbetreiber festgelegt. Dies sind derzeit jeweils bis zu 9 Stunden in der Nachtzeit, in der Regel zwischen 20.00 Uhr und 7.30 Uhr, und zusätzlich bis zu 2 Stunden in der Tageszeit für Anlagen mit Tagnachladung. Die Verteilung der Freigabestunden auf die angegebenen Zeiträume bestimmt der örtliche Netzbetreiber nach den jeweiligen Erfordernissen der Netzbelastung.

Bei den für Zentralsteuerung eingerichteten Wärmespeicher-Raumheizungsanlagen werden die Freigabestunden für diese Anlagen entsprechend dem täglichen Energiebedarf witterungsabhängig gesteuert. Sie betragen dann täglich zwischen mindestens 2 und bis zu 9 Stunden in der Nachtzeit sowie zusätzlich bis zu 2 Stunden in der Tageszeit für Anlagen mit Tagnachladung.

Ob es sich um eine Anlage mit oder ohne Tagnachladung handelt, wird durch die vorhandene Anlagenkonstellation bestimmt.

## Sind aufgrund des Entwurfes der neuen Energieeinsparverordnung 2009 Änderungen an meiner Speicherheizungsanlage notwendig?

Gemäß § 10a „Außerbetriebnahme von elektrischen Speicherheizsystemen“ müssen Speicherheizungen in Wohngebäuden ab 6 Wohneinheiten und normal beheizten Nichtwohngebäuden bis spätestens 31.12.2019 außer Betrieb genommen werden, sofern diese in Wohngebäuden das einzige Heizsystem darstellen bzw. in Nichtwohngebäuden mehr als 500 m<sup>2</sup> Nutzfläche beheizen.

Geräte, die ab 1990 aufgestellt oder eingebaut wurden, dürfen noch länger in Betrieb bleiben, müssen jedoch spätestens 30 Jahre nach Einbau oder Aufstellung oder – bei Erneuerung von wesentlichen Bauteilen - spätestens 30 Jahre nach Erneuerung außer Betrieb genommen werden.

Ausnahmen sind für die Fälle vorgesehen, wenn der Austausch unwirtschaftlich ist, das Gebäude mindestens den Anforderungen der Wärmeschutzverordnung von 1995 entspricht oder bei sehr niedrigen Leistungen von weniger als 20 W/m<sup>2</sup> (z.B. Passivhäuser).